Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9149**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Antrag der Bundesregierung
– Drucksache 21/8821 –

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation EUNAVFOR MED IRINI

A. Problem

Die Bundesregierung beantragt die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation European Naval Force Mediterranean IRINI (EUNAVFOR MED IRINI) mit bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten, längstens bis zum 30. November 2027.

Die politische Lage in Libyen bleibe laut Bundesregierung bestimmt von einem stockenden politischen Übergangsprozess, vom Konflikt konkurrierender politischer Lager und zunehmend geteilter Institutionen in Ost und West. Nationale Wahlen hätten noch immer nicht stattgefunden. Es habe sich eine am Status quo interessierte politische Struktur verfestigt, die durch das Government of National Unity (GNU) unter Premierminister Abdel Hamid Dbeiba im Westen und die Libysche Nationalarmee (LNA) General Khalifa Haftars im Osten dominiert werde.

Im Rahmen der von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der VN und Leiterin der VN-Mission in Libyen, Hanna Tetteh, 2025 im VN-Sicherheitsrat vorgelegten Roadmap zum Abschluss der politischen Transition und der Durchführung nationaler Wahlen sei mit der am 30. August 2026 getroffenen Vereinbarung über die Schaffung des Rahmens für Parlaments- und Präsidentschaftswahlen trotz Verzögerungen durch die beteiligten libyschen Akteure ein wichtiger Zwischenschritt gelungen. Parallel zum VN-Prozess ziele laut Antragstext ein von den USA geführter, komplementärer Verhandlungsstrang auf die Formierung einer neuen Einheitsregierung, die Vereinigung der Sicherheitskräfte sowie die makroökonomische Stabilisierung des Landes.

Trotz des internationalen Engagements gebe es nach Darstellung der Bundesregierung fortwährend Verstöße gegen das VN-Waffenembargo gegen Libyen durch Zufuhr von Waffen, Material und Kämpfern an die ost- und westlibyschen Akteure. Entgegen der 2020 geschlossenen Waffenstillstandsvereinbarung stünden der vollständige Abzug ausländischer Kämpfer, Kräfte und Söldner beider Seiten sowie ein geregelter Prozess zur Entwaffnung und Demobilisierung der

libyschen Milizen noch aus. Für eine langfristige politische Stabilisierung Libyens müsse der VN-geführte Friedensprozess weiterhin diplomatisch, militärisch und entwicklungspolitisch unterstützt werden. Dazu trage das deutsche Engagement im Rahmen der Operation EUNAVFOR MED IRINI bei.

Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolge laut Bundesregierung auf Grundlage des Seerechtsübereinkommens der VN von 1982 (SRÜ) und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN), insbesondere Resolution 1970 (2011) vom 26. Februar 2011 und Resolutionen 1973 (2011), 2146 (2014), 2509 (2020), 2510 (2020), 2701 (2023), 2769 (2025) sowie 2819 (2026). Weitere Grundlagen seien unter anderem der Beschluss 2020/472/GASP vom 31. März 2020, in der Fassung des Beschlusses 2026/2243/GASP vom 9. Oktober 2026 des Rates sowie der diese Beschlüsse inhaltlich im Wesentlichen fortschreibenden Folgebeschlüsse. Der Beschluss (GSVP) 2026/2243 des Rates der EU sehe die Neustrukturierung der Operationsaufgaben mit umfangreichen Änderungen vor. Auch nach dem Wegfall der Befugnisse aus der VN-Resolution 2292 (2016) leiste die Mission einen Beitrag zur Umsetzung des VN-Waffenembargos gegen Libyen. Die deutschen Streitkräfte handelten bei der Beteiligung an EUNAVFOR MED IRINI im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes. Für alle eingesetzten seegehenden Einheiten gelte die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen.

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergäben sich laut Antragstext u. a. folgende Aufgaben: 1. Beitrag zur maritimen Lageerfassung zur Aufdeckung und Beobachtung illegaler Aktivitäten und Bedrohungen für Sicherheit und wirtschaftliche Interessen der EU und Berichterstattung über diese; 2. Beobachtung und Sammlung von Informationen bezüglich Aktivitäten der so genannten Schattenflotte, einschließlich des Ausübens von Betretungsrechten und deren erforderlicher und angemessener Durchsetzung unter den Voraussetzungen des Artikels 110 SRÜ; 3. Beitrag zum Schutz kritischer maritimer Infrastruktur; 4. Beitrag zur Aufdeckung und Beobachtung von Schleuser- und Menschenhändlernetzwerken durch Sammeln von Informationen und Patrouillen mit Luftfahrzeugen; 5. Beitrag zur Durchführung des mit Resolution 1970 (2011) des VN-Sicherheitsrats eingeführten Waffenembargos der VN gegen Libyen durch Sammeln von Informationen mithilfe luft-, weltraum-, seegestützter und sonstiger Mittel; 6. Beitrag zur Durchführung von Maßnahmen der VN gegen unerlaubte Ausfuhren von Erdöl aus Libyen durch Beobachtungs- und Überwachungstätigkeiten sowie Sammlung von Informationen über unerlaubte Ausfuhren; 7. Beitrag zur Schaffung eines Austauschformats für die Zusammenarbeit im Bereich der maritimen Sicherheit im Mittelmeer; 8. Mitwirkung an der Führung von EUNAVFOR MED IRINI.

Die Anwendung militärischer Gewalt erfolge nach Angaben der Bundesregierung auf der Grundlage und im Rahmen des Völkerrechts und werde durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasse den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer EUNAVFOR-MED-IRINI-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibe unberührt.

Das Einsatzgebiet von EUNAVFOR MED IRINI umfasse nach Darstellung der Bundesregierung das Seegebiet außerhalb der Küstenmeere Libyens und seiner Nachbarstaaten sowie innerhalb der Region des mittleren und südlichen Mittelmeers. Hinzu kämen der Luftraum über diesen Gebieten sowie Seegebiete, die zur Umleitung und Übergabe von Schiffen in einen Hafen in der EU benutzt werden. Davon ausgenommen seien Malta sowie das umschließende Seegebiet innerhalb von 15 Seemeilen. Die Durchführung etwaiger Rettungsmaßnahmen bleibe davon unberührt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Lösung

Annahme des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Der Haushaltsausschuss nimmt gemäß § 96 GO-BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 21/8821 anzunehmen.

Berlin, den 11. November 2026

Der Auswärtige Ausschuss

Armin Laschet
Vorsitzender

Roderich Kiesewetter
Berichterstatter

Gerold Otten
Berichterstatter

Dr. Ralf Stegner
Berichterstatter

Luise Amtsberg
Berichterstatterin

Lea Reisner
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Roderich Kiesewetter, Gerold Otten, Dr. Ralf Stegner, Luise Amtsberg und Lea Reisner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 21/8821** in seiner 104. Sitzung am 4. November 2026 beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss, zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung beantragt die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation European Naval Force Mediterranean IRINI (EUNAVFOR MED IRINI) mit bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten, längstens bis zum 30. November 2027.

Die politische Lage in Libyen bleibe laut Bundesregierung bestimmt von einem stockenden politischen Übergangsprozess, vom Konflikt konkurrierender politischer Lager und zunehmend geteilter Institutionen in Ost und West. Nationale Wahlen hätten noch immer nicht stattgefunden. Es habe sich eine am Status quo interessierte politische Struktur verfestigt, die durch das Government of National Unity (GNU) unter Premierminister Abdel Hamid Dbeiba im Westen und die Libysche Nationalarmee (LNA) General Khalifa Haftars im Osten dominiert werde.

Im Rahmen der von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der VN und Leiterin der VN-Mission in Libyen, Hanna Tetteh, 2025 im VN-Sicherheitsrat vorgelegten Roadmap zum Abschluss der politischen Transition und der Durchführung nationaler Wahlen sei mit der am 30. August 2026 getroffenen Vereinbarung über die Schaffung des Rahmens für Parlaments- und Präsidentschaftswahlen trotz Verzögerungen durch die beteiligten libyschen Akteure ein wichtiger Zwischenschritt gelungen. Parallel zum VN-Prozess ziele laut Antragstext ein von den USA geführter, komplementärer Verhandlungsstrang auf die Formierung einer neuen Einheitsregierung, die Vereinigung der Sicherheitskräfte sowie die makroökonomische Stabilisierung des Landes.

Trotz des internationalen Engagements gebe es nach Darstellung der Bundesregierung fortwährend Verstöße gegen das VN-Waffenembargo gegen Libyen durch Zufuhr von Waffen, Material und Kämpfern an die ost- und westlibyschen Akteure. Entgegen der 2020 geschlossenen Waffenstillstandsvereinbarung stünden der vollständige Abzug ausländischer Kämpfer, Kräfte und Söldner beider Seiten sowie ein geregelter Prozess zur Entwaffnung und Demobilisierung der libyschen Milizen noch aus. Für eine langfristige politische Stabilisierung Libyens müsse der VN-geführte Friedensprozess weiterhin diplomatisch, militärisch und entwicklungspolitisch unterstützt werden. Dazu trage das deutsche Engagement im Rahmen der Operation EUNAVFOR MED IRINI bei.

Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolge laut Bundesregierung auf Grundlage des Seerechtsübereinkommens der VN von 1982 (SRÜ) und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN), insbesondere Resolution 1970 (2011) vom 26. Februar 2011 und Resolutionen 1973 (2011), 2146 (2014), 2509 (2020), 2510 (2020), 2701 (2023), 2769 (2025) sowie 2819 (2026). Weitere Grundlagen seien unter anderem der Beschluss 2020/472/GASP vom 31. März 2020, in der Fassung des Beschlusses 2026/2243/GASP vom 9. Oktober 2026 des Rates sowie der diese Beschlüsse inhaltlich im Wesentlichen fortschreibenden Folgebeschlüsse. Der Beschluss (GSVP) 2026/2243 des Rates der EU sehe die Neustrukturierung der Operationsaufgaben mit zahlreichen Änderungen vor. Auch nach dem Wegfall der Befugnisse aus der VN-Resolution 2292 (2016) leiste die Mission einen Beitrag zur Umsetzung des VN-Waffenembargos gegen Libyen. Die deutschen Streitkräfte handelten bei der Beteiligung an EUNAVFOR MED IRINI im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes. Für alle eingesetzten seegehenden Einheiten gelte die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergäben sich laut Antragstext u. a. folgende Aufgaben: 1. Beitrag zur maritimen Lageerfassung zur Aufdeckung und Beobachtung illegaler Aktivitäten und Bedrohungen für Sicherheit und wirtschaftliche Interessen der EU sowie Berichterstattung über diese; 2. Beobachtung und Sammlung von Informationen bezüglich Aktivitäten der so genannten Schattenflotte, einschließlich des Ausübens von Betretungsrechten und deren erforderlicher und angemessener Durchsetzung unter den Voraussetzungen des Artikels 110 SRÜ; 3. Beitrag zum Schutz kritischer maritimer Infrastruktur; 4. Beitrag zur Aufdeckung und Beobachtung von Schleuser- und Menschenhändlernetzwerken durch Sammeln von Informationen und Patrouillen mit Luftfahrzeugen; 5. Beitrag zur Durchführung des mit Resolution 1970 (2011) des VN-Sicherheitsrats eingeführten Waffenembargos der VN gegen Libyen durch Sammeln von Informationen mithilfe luft-, weltraum-, seegestützter und sonstiger Mittel; 6. Beitrag zur Durchführung von Maßnahmen der VN gegen unerlaubte Ausfuhren von Erdöl aus Libyen durch Beobachtungs- und Überwachungstätigkeiten sowie Sammlung von Informationen über unerlaubte Ausfuhren; 7. Beitrag zur Schaffung eines Austauschformats für die Zusammenarbeit im Bereich der maritimen Sicherheit im Mittelmeer; 8. Mitwirkung an der Führung von EUNAVFOR MED IRINI.

Die Anwendung militärischer Gewalt erfolge nach Angaben der Bundesregierung auf der Grundlage und im Rahmen des Völkerrechts und werde durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasse den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer EUNAVFOR-MED-IRINI-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibe unberührt.

Das Einsatzgebiet von EUNAVFOR MED IRINI umfasse nach Darstellung der Bundesregierung das Seegebiet außerhalb der Küstenmeere Libyens und seiner Nachbarstaaten sowie innerhalb der Region des mittleren und südlichen Mittelmeers. Hinzu kämen der Luftraum über diesen Gebieten sowie Seegebiete, die zur Umleitung und Übergabe von Schiffen in einen Hafen in der EU benutzt werden. Davon ausgenommen seien Malta sowie das umschließende Seegebiet innerhalb von 15 Seemeilen. Die Durchführung etwaiger Rettungsmaßnahmen bleibe davon unberührt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 21/8821 in seiner 49. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 21/8821 in seiner 59. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 21/8821 in seiner 41. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 21/8821 in seiner 34. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Link die Annahme.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlage auf Drucksache 21/8821 in seiner 29. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 21/8821 in seiner 34. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 11. November 2026

Roderich Kiesewetter
Berichterstatter

Gerold Otten
Berichterstatter

Dr. Ralf Stegner
Berichterstatter

Luise Amtsberg
Berichterstatterin

Lea Reisner
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.